
*Satzung des Angehörigen- und Betreuerbeirates (kurz: Angehörigenbeirat) der
Werkstätten und Tagesförderzentren für Menschen mit Behinderungen des Vereins
für Gemeindediakonie und Rehabilitation e.V.*

PRÄAMBEL

Der-Angehörigenbeirat-nimmt die Interessen der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer der Beschäftigten der Werkstätten und Tagesförderzentren des Vereins für Gemeindediakonie und Rehabilitation e.V. wahr. Er arbeitet mit den Organen des Trägers und der Werkstätten zum Wohle der Beschäftigten vertrauensvoll zusammen. Er fördert alle Anstrengungen, die Beschäftigten in ihrer Selbstbestimmung zu unterstützen und fühlt sich besonders verpflichtet, die Interessen derjenigen Beschäftigten zu vertreten, die das nicht selbst können.

Der Angehörigenbeirat greift in keine bestehenden Rechtsverhältnisse oder gesetzlichen Vereinbarungen für Menschen mit Behinderungen ein.

Der Angehörigenbeirat bildet sich aus Angehörigen und gesetzlichen Betreuern. Er arbeitet ehrenamtlich.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben soll der Angehörigenbeirat vom Vorstand des Trägervereins/der Leitung der Werkstätten und Tagesförderzentren bzw. von den Abteilungsleitungen zu den in seinen Aufgabenbereich gehörenden Vorgängen rechtzeitig unterrichtet werden. Der Angehörigenbeirat wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von allen Organen des Trägervereins nach Kräften unterstützt.

AUFGABEN DES ANGEHÖRIGENBEIRATES

Der Angehörigenbeirat ist Bindeglied zwischen den Angehörigen/gesetzlichen Betreuern der Beschäftigten der Werkstätten und Tagesförderzentren des Vereins und den leitenden Mitarbeitern sowie dem Träger.

Die Angehörigenbeiräte der einzelnen Werkstätten und Tagesförderzentren des Vereins für Gemeindediakonie und Rehabilitation e.V. unterrichten sich gegenseitig über ihre Tätigkeit und bemühen sich um eine enge Zusammenarbeit.

Zu ihren Aufgaben gehören u. a.:

- Erhalten und Vertiefen von Kontakten zwischen Angehörigen, Betreuern, Beschäftigten, Mitarbeitenden und der Leitung
- Entgegennehmen von Anregungen und Wünschen der Angehörigen und gesetzlichen sowie Bezugs-Betreuern
- Beratung und Unterstützung der Angehörigen/Betreuer

ZUSAMMENSETZUNG DES ANGEHÖRIGENBEIRATES

Im Rahmen einer gemeinsamen Angehörigen- und Betreuer-Informationsversammlung für die jeweiligen Werkstätten und Tagesförderzentren des Vereins für Gemeindediakonie und Rehabilitation e.V. werden die Mitglieder des Angehörigenbeirates gewählt.

Tagesförderzentren, die sich nicht am Standort einer Werkstatt befinden bzw. keine direkte Anbindung an eine Werkstatt haben, können in ihren Angehörigenversammlungen eine Person (und einen Stellvertreter) wählen. Diese gewählte Person nimmt als Angehörigenvertreter des jeweiligen Tagesförderzentrums die Interessen der Angehörigen und der Beschäftigten wahr und ist bevorzugter Ansprechpartner der jeweiligen Abteilungsleitung.

Angehörigenbeiräte der räumlich getrennten Tagesförderzentren sind assoziierte Mitglieder des Angehörigenbeirates der nächstgelegenen Werkstatt. Sie nehmen gleichberechtigt an den Sitzungen des dort gewählten Angehörigenbeirates teil. Der aus diesen gewählten Personen sich zusammensetzende Angehörigenbeirat konstituiert sich unmittelbar nach Abschluss der Wahlen.

Der Angehörigenbeirat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Bei der Wahl bestimmte Ersatzmitglieder rücken nach Ausscheiden von Vollmitgliedern nach.

Der Angehörigenbeirat organisiert sich wie folgt:

Vorstand — bestehend aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- einer Stellvertretung und
- dem/der Schriftführer/in
- bis zu 6 Vollmitgliedern

Der Angehörigenbeirat kann weitere Angehörige/gesetzliche Betreuer sowie Bezugsbetreuer zu Mitgliedern berufen. Die berufenen Mitglieder haben kein Stimmrecht.

GESCHÄFTSFÜHRUNG DES ANGEHÖRIGENBEIRATES

Zur Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Angehörigenbeirat eine **Geschäftsordnung** und eine **Wahlordnung**.

Der Angehörigenbeirat kann zur Durchführung seiner Aufgaben weitere Ordnungen beschließen, Arbeitskreise bilden oder Beauftragte einsetzen.

Geschäftsordnung, Wahlordnung und ggf. weitere Ordnungen sind mit den jeweiligen Werkstätten und Tagesförderzentren des Vereins für Gemeindediakonie und Rehabilitation e.V. und dessen Leitungen abgestimmt.

INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Satzung tritt in der Fassung vom 18. August 2022 zuletzt geändert am 18. August 2022 auf weiteres in Kraft.

Ort, Datum: Mannheim, 29.8.22

Für den Angehörigenbeirat:
Unterschriften der Sprecher

Für die Gemeindediakonie Mannheim
Unterschrift Vorstand

Weinheim:

Vogelstang:

Neckarau:

Geschäftsordnung des Angehörigen- und Betreuerbeirates (kurz: Angehörigenbeirat) der Werkstätten und Tagesförderzentren für Menschen mit Behinderungen des Vereins für Gemeindediakonie und Rehabilitation e.V.

GESCHÄFTSORDNUNG

Der Angehörigenbeirat der Werkstätten und Tagesförderzentren für Menschen mit Behinderungen des Vereins für Gemeindediakonie und Rehabilitation e.V. geben sich diese Geschäftsordnung:

ZUSAMMENSETZUNG DES ANGEHÖRIGENBEIRATES

Der Angehörigenbeirat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern und setzt sich folgendermaßen zusammen:

Vorstand — bestehend aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- einer Stellvertretung und
- dem/der Schriftführer/in
- bis zu 6 weitere Mitglieder

Der Angehörigenbeirat kann weitere Angehörige/gesetzliche Betreuer sowie Bezugsbetreuer zu Mitgliedern berufen. Die berufenen Mitglieder haben kein Stimmrecht.

ARBEITSWEISE

Die Mitglieder des Angehörigenbeirates arbeiten mit der Leitung des Vereins und den Mitarbeitern der Werkstätten und Tagesförderzentren vertrauensvoll zusammen. Sie führen ihr Amt unparteiisch, ehrenamtlich und unentgeltlich zum Wohle der Beschäftigten aus.

Die Mitglieder unterliegen in Angelegenheiten des Angehörigenbeirates der Schweigepflicht.

VORSTAND

Die/Der 1. Vorsitzende

- lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.
- achtet auf die Einhaltung der Regelung und Geschäftsordnung.
- gibt jährlich einen Tätigkeitsbericht ab.

Bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden werden diese Aufgaben durch den/die Stellvertreter/in wahrgenommen.

Die/Der 1. Vorsitzende kann einzelne Aufgaben an Beiratsmitglieder delegieren und zur Klärung von Sachverhalten externe Fachleute hinzuziehen.

ARBEITSKREISE, BEAUFTRAGTE

Der Angehörigenbeirat kann für bestimmte Aufgabenbereiche Arbeitskreise bilden.

Er kann einzelne Mitglieder beauftragen, bestimmte Aufgaben zu übernehmen.

Arbeitskreisvorsitzende und Beauftragte unterrichten den Angehörigenbeirat über ihre Tätigkeit.

SITZUNGEN

Sitzungen des Angehörigenbeirates finden mindestens zweimal im Jahr statt.
Die/Der 1. Vorsitzende lädt die Mitglieder des Angehörigenbeirates rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung.
Der Angehörigenbeirat kann über besondere Tagesordnungspunkte auch getrennt beraten.

BESCHLÜSSE

Der Angehörigenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Zustimmung.
Änderungen der Geschäftsordnung oder der Wahlordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder.
Der Angehörigenbeirat fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

NIEDERSCHRIFT

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Ergebnisprotokoll muss mindestens enthalten:

- die gefassten Beschlüsse
- die Teilnehmerliste

Die Niederschrift ist vom Protokollführer und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen.

Die Mitglieder unterliegen in Angelegenheiten des Angehörigenbeirates der Schweigepflicht.

TÄTIGKEITSBERICHT

Der Angehörigenbeirat erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht und veröffentlicht diesen über den internen Verteiler der Gemeindediakonie.

VERANSTALTUNGEN

Der Angehörigenbeirat kann Veranstaltungen anregen und diese, nach Absprache mit der Leitung des Vereins, in dessen Räumen selbst durchführen.

INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Satzung tritt in der Fassung vom 18. August 2022 zuletzt geändert am 18. August 2022 auf weiteres in Kraft.

Ort, Datum: *Mannheim, 29.8.22*

Für den Angehörigenbeirat:
Unterschriften der Sprecher

Weinheim:

Vogelstang:

Neckarau:

Wohle
J. Betz
S. Guder

[Handwritten Signature]
Für die Gemeindediakonie Mannheim
Unterschrift Vorstand

*Wahlordnung des Angehörigen- und Betreuerbeirates (kurz: Angehörigenbeirat)
der Werkstätten und Tagesförderzentren für Menschen mit Behinderungen des Vereins
für Gemeindediakonie und Rehabilitation e.V*

WAHLORDNUNG

Der Angehörigenbeirat der Werkstätten und Tagesförderzentren für Menschen mit Behinderungen des Vereins für Gemeindediakonie und Rehabilitation e.V. gibt sich in seiner Regelung diese Wahlordnung:

WAHLBERECHTIGUNG

Wahlberechtigt ist für jeden Beschäftigten jeweils ein volljähriger Angehöriger (Eltern, Verwandte, gesetzliche Betreuer/innen, sonstige externe Vertrauenspersonen, z.B. Bezugsbetreuer aus Wohneinrichtungen);
Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme unabhängig von der Zahl der von ihm betreuten Personen.

WÄHLBARKEIT

Wählbar ist der in der „Wahlberechtigung“ genannte Personenkreis. Bei der Anwesenheit mehrerer Personen für denselben Bewohner ist nur eine Person wählbar. Eine Wiederwahl ist möglich.
Personen, die für die Wahl zum Angehörigenbeirat kandidieren, müssen, wenn sie vor der Wahl schriftlich erklären, dass sie zur Wahl stehen und im Falle der Wahl das Amt annehmen, nicht persönlich anwesend sein.

WAHL DES ANGEHÖRIGENBEIRATES

Die Angehörigenbeiräte werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Zur Wahl muss schriftlich eingeladen werden; die Regelung und Wahlordnung müssen verfügbar gemacht sein.

Wahlvorschläge können sowohl aus der Versammlung der Angehörigen heraus als auch vom Angehörigenbeirat gemacht werden.

Jede wahlberechtigte Person kann für ihre/ihr Werkstatt/Tagesförderzentrum bis zu 9 Kandidaten wählen, pro Kandidat darf nur eine Stimme abgegeben werden.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

WAHL DES VORSTANDS DES ANGEHÖRIGENBEIRATES

Der Angehörigenbeirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende(n) und einen Stellvertreter, sowie eine/n Schriftführer/in.

Der gewählte Angehörigenbeirat tritt zeitnah zum Abschluss der Wahlen zusammen, um die/den Vorsitzende/n zu wählen.

Falls das Gremium dies nicht anders bestimmt, wird grundsätzlich in geheimer Wahl gewählt. Die einfache Mehrheit der Stimmen reicht aus.

INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Satzung tritt in der Fassung vom 18. August 2022 bis auf weiteres in Kraft und ersetzt die vorhergehende Fassung vom 11. März 2005.

Ort, Datum: *Mannheim, 29.8.22*

Für den Angehörigenbeirat:
Unterschriften der Sprecher

[Signature]
Für die Gemeindediakonie Mannheim
Unterschrift Vorstand

Weinheim:

Vogelstang:

Neckarau:

[Signature]
[Signature]
[Signature]